

Die ärarische Wäscheabnahme an der Südwestfront.

Landesverteidigungsminister v. Szapp beantwortete in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses eine Interpellation der Abg. Witt und Genossen in Angelegenheit der Abnahme eigener Wäschearten der Mannschaft der Südwestarmee in das Eigentum der Seeresverwaltung. Der Minister führte aus: Der Mangel an Baumwolle und Leinen mußte die Seeresverwaltung veranlassen, rechtzeitig Verfügungen zur Streckung der ärarischen Wäschevorräte zu treffen. Neben anderen Maßnahmen kam hierfür als wirksamstes Mittel die Heranziehung der eigenen Wäsche der Mannschaft in Betracht, da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Mannschaftspersonen, die in der Lage sind, sich mit Wäsche selbst zu versorgen, diese eigenen Wäschestücke trägt, so daß die ihnen übergebenen ärarischen Wäschestücke unbenutzt bleiben. Es mußte daher das Bestreben der Seeresverwaltung sein, diese ärarischen Sorten zur Bedarfsdeckung für die nicht im Besitz eigener Wäsche befindliche Mannschaft zur Verfügung zu bekommen, wobei es einem Gebot der Billigkeit entsprach, denjenigen Mannschaftspersonen, die ihre eigene Wäsche benötigen, hierfür eine Entschädigung zu gewähren und auch ihnen hierdurch einen Vorteil zuzuwenden, der ihnen früher entgangen war. Diese Entschädigung konnte nur in der Form des Ankaufes der eigenen Wäsche durch die Seeresverwaltung erfolgen, ähnlich wie dies auch früher gelegentlich der Einrückung der nichtaktiven Mannschaft, bei-

spielsweise mit den eigenen Schuhen der Mannschaft, geschehen ist. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde befohlen, die Mannschaft durch entsprechende Belehrung aufzufordern, sich ihre Privatwäsche (Sommer- und Winterwäsche) von den Angehörigen zusenden zu lassen und der Seeresverwaltung gegen Vergütung der ortsüblichen Preise zur Verfügung zu stellen. Um jedoch den Truppen einen Anhaltspunkt für die zu zahlende Vergütung zu geben, wurden als Richtpreise die damals von der Seeresverwaltung zu zahlenden Beschaffungspreise verlautbart, und zwar: für ein Hemd R. 5.50, für eine Gattie R. 4.50, für ein Paar Fußklappen R. —.70, für ein Paar Wollsocken R. 3.50, für ein Paar Baumwollsocken R. 3.—. Die Beschaffungspreise werden der Preisbewegung folgend erneuert festgesetzt und verlautbart. Aus diesen Ausführungen wolle entnommen werden, daß von der Ausübung eines Zwanges auf die Mannschaft keine Rede sein sollte, sondern daß es dem freien Willen der Mannschaft anheimgestellt blieb, ob sie ihre eigenen Wäschestücke der Seeresverwaltung gegen Erlass des Wertes zur Verfügung stellen wollte oder nicht.